

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
(Az.: RPT0240-0513.2-36/2)**

vom 27. Oktober 2023

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Haigerloch, 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707, Leitungserneuerung mit Neubau der Maste 37A und 38A“; betroffene Gemeinde: Stadt Haigerloch (Zollernalbkreis)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.09.2023, Az.: RPT0240-0513.2-36/2, ist der Plan für den Ersatzneubau von zwei Masten sowie eine geringfügige Änderung der bisherigen Leitungssachse der 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 in Haigerloch gemäß § 43 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Montag, 30. Oktober 2023 bis einschließlich Montag, 13. November 2023** bei der **Stadtverwaltung Haigerloch im Bürgerbüro, Oberstadtstraße 15, 72401 Haigerloch** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Tübingen, 27. Oktober 2023
Wunder
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -